



# **Konzept für die Tätigkeit von Familienhebammen im Main-Kinzig-Kreis**

(Stand: Dezember 2010)

## **Inhalt:**

- 1. Ziel des Hebammenprojektes**
- 2. Leitgedanken: präventiv, niederschwellig, flexibel**
- 3. Zielgruppen**
- 4. Zugänge**
- 5. Arbeitsschwerpunkte**
- 6. Fachaufsicht und Koordination**
- 7. Zugang und Verfahren vor kinderschutzrelevantem Hintergrund im Auftrag des Jugendamts/ Leitstelle Kinderschutz**
- 8. Dokumentation**
- 9. Einbeziehung bestehender Angebote der Beratungsstellen**
- 10. Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit**
- 11. Rechtsgrundlagen**
- 12. Evaluation**

# Konzept für die Tätigkeit von Familienhebammen im MKK

## 1. Ziel des Hebammenprojektes:

Das Ziel des Projektes ist es, durch aufsuchende Arbeit einer staatlich examinierten Hebamme mit spezifischer Zusatzausbildung, Familien und jungen Müttern in schwierigen und benachteiligten Lebenslagen zu begleiten und zu unterstützen. So soll einer Gefährdung oder Vernachlässigung von Kindern frühzeitig vorgebeugt werden und eine verbesserte Ausgangssituation für die junge Familie erreicht werden. Das Angebot kann nach Bedarf schon während der Schwangerschaft oder nach der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Mit dem Hebammenprojekt werden die Beratungsangebote der Erziehungsberatungsstellen im Main-Kinzig-Kreis um den Bereich der frühen Hilfen erweitert.

## 2. Leitgedanken: präventiv, niederschwellig, flexibel

Der Einsatz einer Familienhebamme ist eine Tätigkeit im Rahmen einer „frühen Hilfe“. Dieses Angebot richtet sich an Familien, Mütter und Väter, die aufgrund ihrer Lebenssituation über die allgemeine gesundheitsfördernde Arbeit einer Hebamme hinaus eine erweiterte psychosoziale Begleitung wünschen oder benötigen. Leitgedanke ist die Prävention und damit die frühzeitige Unterstützung im Kontext einer familienbildenden Maßnahme. Darüber hinaus kommt das Angebot ohne große bürokratische Hürden aus, es ist damit niederschwellig. Es ist flexibel in der zeitlichen, bedarfsorientierten und einzelfallbezogenen Ausgestaltung.

## 3. Zielgruppen:

Zielgruppen sind Schwangere, werdende Eltern, Mütter und Familien mit Säuglingen, die aufgrund einer individuellen oder einer gesellschaftlichen Situation einen besonderen Bedarf an psychosozialer Unterstützung haben. Beispiele für mögliche Zielgruppen:

- Minderjährige und sehr junge Mütter und Väter
- Familien mit sozialen Problemen
- Familien mit Migrationshintergrund
- Mütter früh geborener Kinder und Mehrlingsgeburten
- Mütter mit Schreibabys und anderen Regulationsstörungen des Kindes

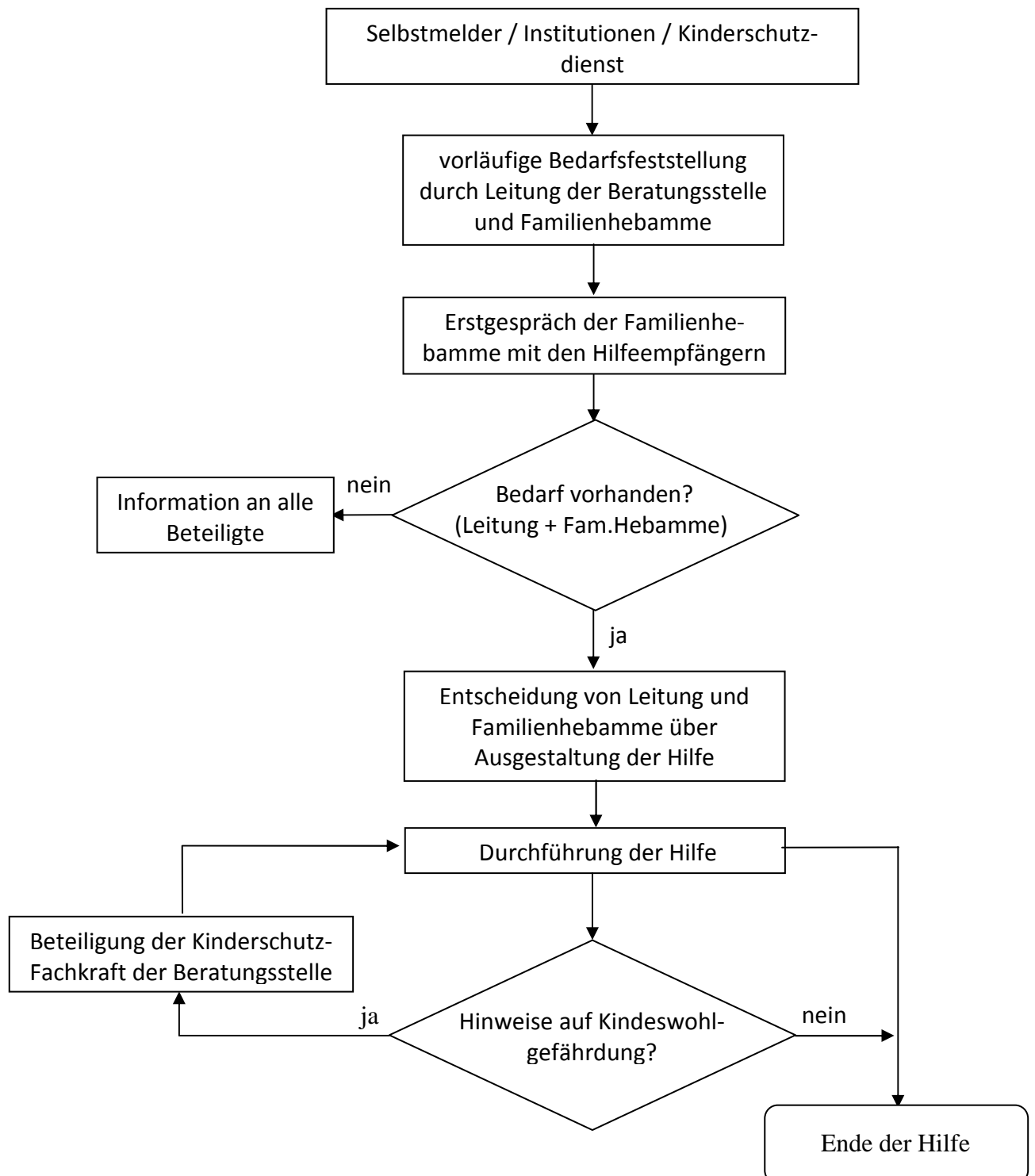
## 4. Zugänge:

Alle Anfragen und Vermittlungen werden über die Beratungsstellen abgewickelt. Es gibt unterschiedliche Zugangswege:

- Selbstmelder: Familien wenden sich direkt an die Beratungsstelle
- Institutionen: Geburts- und Frauenkliniken, Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen, Gesundheitsamt, Pro Familia, Sozialdienst katholischer Frauen, Kommunales Center für Arbeit (KCA), Jugendamt und Jugendhilfeträger sowie sonstige soziale Einrichtungen verweisen auf das Angebot und machen in Absprache mit den Eltern eine Voranmeldung
- sonstige Melder/Besonderheit: Familienhebamme wird in kinderschutzrelevanten Fällen im Auftrag des Jugendamtes eingesetzt

Das Ablaufschema nach der Anmeldung in der Beratungsstelle verläuft folgendermaßen (Anmeldung über den Kinderschutzdienst siehe Punkt 7):

- die Anfrage wird von Leitung/spezialisierter Fachkraft geprüft
- nach Bedarfsfeststellung wird die Familienhebamme innerhalb einer Woche ein Erstgespräch vereinbaren
- anschließend Rücksprache mit Leitung
- gemeinsame Einschätzung und Entscheidung über den Hilfebedarf in Absprache mit der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger (Zeit, Aufwand)
- bei Bedarf, Rücksprache mit Kinderschutzfachkraft der EB, eventuell Begleitung in die Familie



## 5. Arbeitsschwerpunkte:

Häufig reichen die über das Gesundheitssystem finanzierten Hebammenleistungen und begrenzten Termine nicht aus, um Familien in besonderen Lebenslagen nach der Geburt eines Kindes zu stabilisieren. Sie benötigen eine breiter angelegte Unterstützung.

Die zentralen Aufgaben einer Familienhebamme unterscheiden sich somit von den Arbeitsinhalten einer „normalen“ Hebamme. Die „normale“ Hebamme deckt die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge ab, die Familienhebamme übernimmt ausschließlich ergänzende Aufgaben. Sie umfassen im Besonderen die pädagogische und psychosoziale Beratung der Eltern. Die Familienhebamme ist Ansprechpartnerin für lebenspraktische Fragestellungen in der jeweiligen Lebenssituation. Das Hauptanliegen der Familienhebamme ist die Förderung der elterlichen Kompetenz im Umgang mit dem Säugling.

In besonderen Bedarfsfällen kann die Familienhebamme Schwangere, speziell sehr junge Mütter, beraten oder nach der Geburt des Kindes flankierend zu den gesundheitsfördernden Maßnahmen der „normalen“ Hebamme eingesetzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass die Familienhebamme zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch höchstens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eingesetzt wird. Die Tätigkeit findet vornehmlich in der häuslichen Umgebung der Familie statt.

Die Beratungsstellen stellen sicher, dass die Familienhebamme folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Begleitung und Beratung zur Sicherstellung ausreichender Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungskompetenzen der Mütter und Väter, damit sich das Kind altersgerecht entwickeln kann
- Einschätzung der kindlichen Entwicklung
- Unterstützung beim Aufbau der Bindungsbeziehungen zwischen Eltern und Kind
- Beratung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge des Kindes. Motivierung und ggf. Begleitung zu kindlichen Vorsorgeuntersuchungen
- Unterstützung bei der Integration der Familie ins soziale Umfeld
- Vermittlung zu Beratungsstellen
- Motivierung, weitere Unterstützungsangebote anzunehmen (z.B. Jugendhilfe)
- Unterstützung beim Organisieren von familienentlastenden Maßnahmen bei emotionaler Unsicherheit und Überforderung der Eltern
- Unterstützung bei der Schaffung einer kindgerechten häuslichen Umgebung
- Förderung von Selbsthilfepotentialen
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a KJHG das interne Verfahren des Jugendhilfeträgers berücksichtigen
- bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf einen akute Kindeswohlgefährdung hinweisen, den KSD eingeschalten

Dazu kommen Arbeitsinhalte wie

- Teilnahme an Teambesprechungen und Supervision
- Einzelfallbesprechung mit fachlicher Leitung
- Kooperation mit anderen Institutionen etc.
- Falldokumentation

## **6. Fachaufsicht und Koordination:**

Die Erziehungsberatungsstellen übernehmen die gesamte Koordination der Familienhebammen.

Die Fach- und Dienstaufsicht im Bereich der von der Familienhebamme bearbeiteten sozialpädagogischen Tätigkeiten übernimmt die Leitung der Beratungsstelle. Bei Bedarf werden die in der Beratungsstelle angesiedelten Kinderschutzfachkräfte zur Gefährdungseinschätzung eingeschaltet.

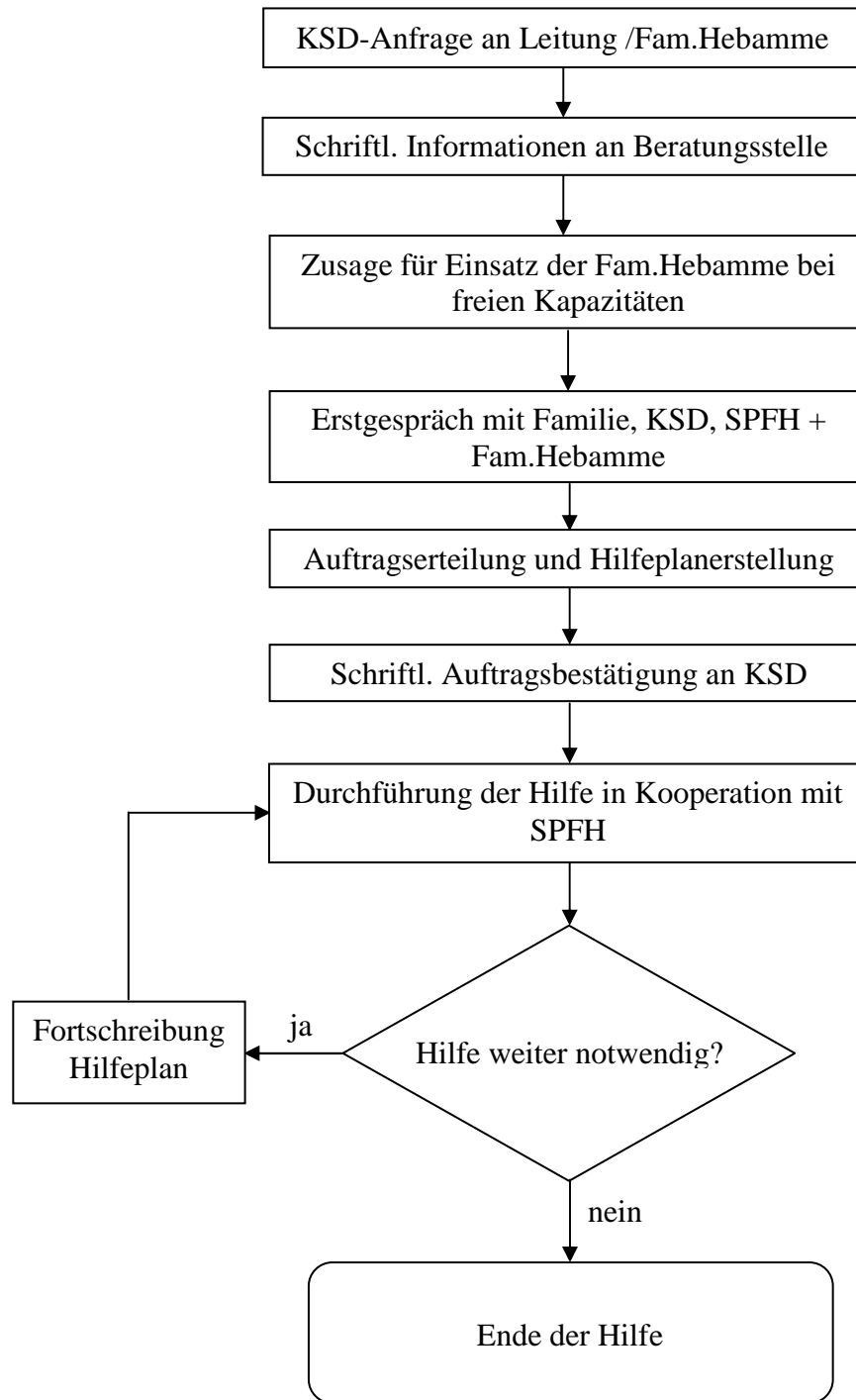
Die Fachaufsicht über die Tätigkeiten im Rahmen des Berufsbildes der Hebamme wird gemäß der gesetzlichen Bestimmungen von den zuständigen Institutionen sichergestellt.

## **7. Zugang und Verfahren vor kinderschutzrelevantem Hintergrund im Auftrag des Jugendamts/ Leitstelle Kinderschutz**

Eine Besonderheit bildet die direkte Anmeldung einer Familie über die Leitstelle Kinderschutz vom Jugendamt Main-Kinzig-Kreis. In diesen Fällen wird die Hilfemaßnahme mit allen Beteiligten federführend vom Kinderschutzdienst organisiert und geplant. Die Familienhebamme wird neben einer Fachkraft aus dem Arbeitsbereich Sozialpädagogische Familienhilfe als ergänzende Hilfe eingesetzt. Die SPFH-Fachkraft übernimmt Koordinationsfunktionen gegenüber der Familienhebamme. SPFH und Familienhebamme sollten, wenn möglich, beim selben Träger beschäftigt sein.

Der Ablauf gestaltet sich folgendermaßen:

- Kinderschutzdienst (KSD) meldet Bedarf an und wendet sich an die Leitung/spezialisierte Fachkraft der Beratungsstelle
- Mündliche und schriftliche Informationen werden an die Beratungsstelle weiter gegeben
- eine Zusage für den Einsatz einer Familienhebamme erfolgt, wenn Kapazitäten frei sind
- ein Erstgespräch mit Familie, KSD, SPFH und Familienhebamme findet statt
- eine Vereinbarung wird getroffen und schriftlich fixiert (Hilfeplan)
- der KSD erhält eine Auftragsbestätigung von der Beratungsstelle



## 8. Dokumentation:

Die Familienhebamme dokumentiert ihre Tätigkeiten regelmäßig. In Kinderschutzfällen ist eine besondere Sorgfaltspflicht in der Dokumentation zu gewährleisten.

## **9. Einbeziehung bestehender Angebote der Beratungsstellen:**

Der Einsatz der Familienhebammen ist ein zusätzliches Angebot der Beratungsstellen im Sinne des Gesetzes (multiprofessionelles Team). Die Hebammen werden fachlich in die Beratungsstellen eingebunden und sind damit Teil des Beraterteams. In Einzelfällen können bei Bedarf andere Leistungen der Beratungsstellen ergänzend durchgeführt werden wie z.B.:

- Paarberatung
- Entwicklungspsychologische Beratung bei Regulationsstörungen des Säuglings
- Erziehungsberatung
- Informationsvermittlung für weitere Jugendhilfemaßnahmen

## **10. Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Beratungsstellen übernehmen die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Kooperationspartner im Main-Kinzig-Kreis in Zusammenarbeit mit der Leitstelle Kinderschutz vom Jugendamt.

## **11. Rechtsgrundlagen:**

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Familienhebammen sind §16Abs.2 SGB VIII, §27 und §28 SGB VIII.

## **12. Evaluation**

Das Konzept wird von den Beratungsstellen und dem Jugendamt MKK evaluiert und weiterentwickelt.